

Stellungnahme zum Antrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.:
Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **StPIA**

Bebauungspläne von Gewerbegebieten für die Ansiedlung von Rettungsdiensten anpassen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.01.2020		x	
Planungsausschuss	24.02.2020			x

Kurzfassung

Die Brisanz der Standortsuche für die Rettungsdienste wurde in letzter Zeit auch an die Stadtplanung herangetragen.

Bei Bebauungsplänen, bei denen Anlagen für gesundheitliche Zwecke - zu denen Einsatzstellen privater Rettungsdienste gehören - explizit ausgeschlossen sind, ist auch eine Befreiung nicht möglich. Die gewünschte Änderung aller Bebauungspläne mit ausgewiesenen Gewerbegebieten lässt sich nur über eine Vielzahl von einzelnen Änderungsverfahren umsetzen. Dies steht vom zeitlichen und finanziellen Aufwand her in keinem Verhältnis zur erzielbaren Wirkung.

Die Verwaltung prüft jedoch bei anstehenden Bebauungsplänen – nicht nur für Gewerbegebiete - die festzusetzende Art der Nutzung speziell auch unter dem Aspekt, Rettungsdiensten einen Standort zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Rettungsdienste fallen im Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unter „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“. Als solche sind sie nach dem Vorschlag der BauNVO seit ihrem Inkrafttreten 1962 z. B. in Allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Kerngebieten allgemein, in Gewerbe- und Industriegebieten ausnahmsweise zulässig, sofern der Bebauungsplan hier keine Abweichungen festsetzt.

Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen werden nicht willkürlich, sondern aus städtebaulichen Gründen getroffen. Bei Bebauungsplänen, bei denen Anlagen für gesundheitliche Zwecke explizit ausgeschlossen ist, ist auch eine Befreiung nicht möglich, da hier die Grundzüge der Planung betroffen wären, was eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ausschließt.

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Bebauungspläne der letzten Jahre sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke für Gewerbegebiete überwiegend nicht ausgeschlossen.

Für die gewünschte Änderung aller Bebauungspläne mit ausgewiesenen Gewerbegebieten müssten alle derartigen Bebauungspläne erhoben werden. Sofern ein Ausschluss von Anlagen für gesundheitliche Zwecke tatsächlich gegeben wäre, wäre die damalige städtebauliche Motivation zu überprüfen, ob sie weiterhin Bestand hat oder die Sachlage sich verändert hat. Sofern man zu dem Ergebnis käme, dass man heute zu einer anderen Auffassung käme, wäre ein Bebauungsplanänderungsverfahren einzuleiten mit allen für Bebauungspläne notwendigen Verfahrensschritten und einer differenzierten Abwägung für jeden Einzelfall.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der hierfür entstehende zeitliche und finanziellen Aufwand in keinem Verhältnis zur erzielbaren Wirkung steht. Es wäre jedoch sicher sinnvoll, die Rettungsdienste auf der Suche nach Grundstücken zu unterstützen, wo ein Ausschluss nicht vorliegt.

Auch werden im ganzen Stadtgebiet aus unterschiedlichem – von den Gremien befürworteten Anlässen – alte Bebauungspläne (auch der Bebauungsplan Nr. 614 – Nutzungsartfestsetzungen) nach und nach durch neue Bebauungspläne ersetzt. Dies soll weiterhin mit voller Energie betrieben werden.

So wird auch in jedem neuen Bebauungsplanverfahren der zuzulassende Nutzungskatalog gesondert in den Blick genommen und nach den Bedingungen des Einzelfalls darüber entschieden. Dabei wird auch der Bedarf der Rettungsdienste besondere Berücksichtigung finden.

Die Vorhaben in der Durmersheimer Straße und der Windeckstraße sind ausnahmsweise zulässig, die Verwaltung wird diese Ausnahmen erteilen. Bei den Anfragen zur Südbeckenstraße und der Schenkenburgstraße sind aufgrund der Festsetzungen in den Bebauungsplänen gesundheitliche Zwecke explizit ausgeschlossen, weshalb eine Ausnahme nicht in Betracht kommen kann, da die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Diese Ergebnisse wurden den Vorhabenträgern bereits so mitgeteilt.

Das DRK Durlach ist darüber hinaus an das Stadtplanungsamt herangetreten, ob hier Platz für mindestens eine Garage für fünf Rettungsfahrzeuge im Bebauungsplan „Oberer Säuterich“ noch untergebracht werden könnten. Das musste abgelehnt werden, da dies mit der Verdrängung anderer Nutzungen einhergehen müsste. Dies war aber kein Problem der festgesetzten Nutzungen, sondern eher ein Raumproblem. Welche Möglichkeiten sonst noch seitens der DRK geprüft wurden, ist hier nicht bekannt.